

Keine Ermittlungshandlungen vor, sondern prüft die vom Untersuchungsorgan und vom Staatsanwalt in den Akten dargelegten Ermittlungsergebnisse. Die im Anklagetenor bezeichneten Straftaten begrenzen in tatsächlicher Hinsicht den Prüfungsbereich des Gerichts. Andere Prozeßgegenstände als diejenigen Lebens Vorgänge, die der Anklagetenor in persönlicher und sachlicher Hinsicht anführt, darf das Gericht nicht einbeziehen. Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses und in der nachstehenden Reihenfolge prüft das Gericht (§ 187 Abs. 2 StPO)

- ob es für die Sache zuständig ist;
- ob hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht;
- ob Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung [^]Sj oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht rechtfertigen.

Ein unzuständiges Gericht ist nicht befugt, über die Sache zu verhandeln oder zu entscheiden. Bevor daher das Gericht die inhaltliche Berechtigung der Anklage prüft, hat es klarzustellen, ob es für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsache sachlich und örtlich zuständig ist. Stellt es seine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit fest, so muß es jede weitere Bearbeitung der Sache unterlassen. Es hat die Sache durch Beschluß an den Staatsanwalt zurückzugeben.

Das Kernstück des Eröffnungsverfahrens bildet die nach § 187 Abs. 2 Ziff. 2 vorzunehmende eigenverantwortliche Prüfung des Gerichts, ob das Ermittlungsverfahren den hinreichenden Tatverdacht für die im Anklagetenor erhobene Beschuldigung ergibt. Nach dem Gesetz (§ 187 Abs. 3 StPO) liegt hinreichender Tatverdacht vor, wenn die Ergebnisse der (im Sinne der §§ 101, 102 Abs. 3 StPO und bei Strafsachen gegen Jugendliche auch im Sinne des § 69 StPO) vollständig geführten Ermittlungen „den Schluß rechtfertigen, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat.“

Mit anderen Worten: Die im Ermittlungsverfahren gesammelten Beweise reichen aus, um in der Hauptverhandlung den Sachverhalt im erforderlichen Umfang aufzuklären und festzustellen, die Schuld zu erkennen, die angemessenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu finden und mittels der Hauptverhandlung die Kriminalitätsbekämpfung durch die Werkstätten zu verstärken, *wenn sich die vorliegenden Beweise in der Hauptverhandlung bewähren*. Demnach muß sich die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts auf folgende Fragen erstrecken:

- Erfüllt die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, alle [^] objektiven und subjektiven Merkmale eines Strafgesetzes?
- Kommt der Beschuldigte als Täter dieser Handlung in Betracht? [^]
- Wurden im Ermittlungsverfahren die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten nach der Tat (in Strafverfahren gegen Jugendliche auch die in § 69 angeführten Umstände) in be- und entlastender Hinsicht und in einem Umfang, wie es als Voraussetzung zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Hauptverhandlung erforderlich ist, aufgeklärt?
- Wurde im Ermittlungsverfahren für die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Sinne des § 102 Abs. 3 StPO Sorge getragen,